



News, 07.07.2016

## **Betriebliche Krankenversicherung (bKV) kann doch Sachbezug sein.**

In einem aktuellen Urteil des Sächsischen Finanzgerichts vom 16.03.2016 (Az. 2-K-192/16) wurde das BFH-Urteil vom 14.04.2011 bestätigt. Hierbei werden Beiträge zur bKV als Sachbezug angesehen.

Da es sich bei der bKV um einen unmittelbaren Anspruch auf Leistungen aus Zusatzkrankenversicherungen handelt, die über einen Gruppentarif abgeschlossen sind, werden diese nicht als Barlohn behandelt. Da der Arbeitnehmer hierbei nur einen Leistungsanspruch auf Versicherungsleistungen, nicht aber auf eine Auszahlung in Form von Geldleistungen erhält, liegen Sachbezüge vor. Somit sind die Beiträge zur bKV aus nichtselbständiger Tätigkeit nicht als Barlohn anzusehen, solange die Freigrenze nach § 8 Abs. 2 S.11 EStG in Höhe von 44 Euro pro Monat nicht überschritten wird. Entscheidend für die Abgrenzung von Bar- und Sachlohn ist der Rechtsgrund des Zuflusses.

Das Urteil des Sächsischen Finanzgerichts beschäftigt sich mit einer Klage, die gegen das Finanzamt gerichtet war. Der Kläger, ein Arbeitnehmer mit einer durch den Arbeitgeber finanzierten bKV aus 2013, hatte beantragt, seine Einkommensteuererklärung 2014 dahingehend abzuändern, dass die Beiträge zur bKV eben nicht als Barlohn anzusehen sind. Dieser Klage wurde stattgegeben.

Gerichte sind nicht an die Anweisungen des BMF-Schreibens vom 10.10.2013 gebunden. In dem für die Qualifizierung der Beiträge zur bKV wichtigen Urteil, folgt das Sächsische Finanzgericht ganz klar der Rechtsprechung aus 2011.

Schon in 2013 hatten wir durch telefonischen Kontakt mit dem BMF klar um Stellungnahme gebeten, ob sich die in deren Schreiben dargestellte Einstufung der bKV-Beiträge nur um bKV-Beiträge für Tarife mit Geldleistungen aus der bKV bezieht (Krankentagegeld, Pflagegeld) oder doch um grundsätzlich alle Leistungsarten aus der bKV (Vorsorgeleistungen, Zahnleistungen, Stationäre Leistungen etc.). Die verantwortliche Referentin des BMF bestätigte uns gegenüber die grundsätzliche Einstufung als Barlohn. Das dies klar im Widerspruch zur Entscheidung vom BFH aus 2011 steht, wurde so nicht gesehen.

Revision ist zugelassen. Es muss ebenfalls noch abgewartet werden, ob dann auch die Deutsche Rentenversicherung diesem erneuten Urteil in dieser Sache folgt, und die bKV-Beiträge von der SV-Pflicht freistellt.

[www.experte-krankenversicherung.de/news](http://www.experte-krankenversicherung.de/news)